

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1978 Nummer 74

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	12. 12. 1978	Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	612

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Vom 12. Dezember 1978

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 354), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift „Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung“ ist folgender Klammerzusatz anzufügen:
„(AVwGebO NW)“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Bei Personen im Sinne des § 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61) ist von der Erhebung von Gebühren und Auslagen abzusehen, wenn die Amtshandlung innerhalb von zwei Jahren nach Wohnsitznahme im Lande Nordrhein-Westfalen vorgenommen wird. Wird die Amtshandlung aus Gründen, die der Schuldner nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von zwei Jahren vorgenommen, so verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr vom Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses an.
3. Der Allgemeine Gebührentarif wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In der Inhaltsübersicht ist nach Tarifstelle 17 einzufügen:
17a Ordensrechtliche Angelegenheiten und Ehrenzeichen
 - 3.2 Bei der Tarifstelle 1.1.4.1 sind in der Spalte Gebühr die Zahl „45“ durch die Zahl „52“, die Zahl „40“ durch die Zahl „45“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ zu ersetzen.
 - 3.3 Nach Tarifstelle 1.1.4.1 ist folgende neue Tarifstelle 1.1.5 anzufügen:

1.1.5 Durchführung von audiometrischen Siebtests durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter oder die Staatlichen Gewerbeärzte, soweit der Unternehmer nach der UVV Lärm zu deren Veranlassung verpflichtet ist	18
je Person	18
 - 3.4 Die Tarifstellen 2.1.1 und 2.1.2 werden wie folgt neu gefaßt:

2.1.1 Baugenehmigung und Bauüberwachung	
a) von baulichen Anlagen, soweit sie nicht unter b) fallen, für je angefangene 1 000,- DM der Rohbausumme	10
jedoch mindestens	20
Den Rohbaukosten ist die Herstellungssumme der Grundstückseinrichtungen, wie Entwässerungsanlagen, elektrische Anlagen, Lüftungsanlagen, Heizungsanlagen, Feuerstätten und Lagerbehälter für Heizöl hinzuzurechnen, soweit die Grundstückseinrichtungen für sich der bauaufsichtlichen Genehmigung bedürften, aber nicht Gegenstand eines besonderen bauaufsichtlichen Verfahrens nach Tarifstelle 2.1.2 sind. Als besonderes Verfahren gilt nicht das Nachreichen oder getrennte Einreichen der Bauvorlagen im Baugenehmigungsverfahren für die bauliche Anlage.	
b) von baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung nach § 69 Abs. 3 BauO NW, für die besondere Rechtsvorschriften auf Grund des § 102 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW oder besondere bauaufsichtliche Richtlinien gelten, wie Geschäftshäuser, Versammlungsstätten, Krankenhäuser, Schulen und Garagen, ferner von Hochhäusern für je angefangene 1 000,- DM der Rohbausumme	16
jedoch mindestens	30
Diese Tarifstelle gilt nicht für Klein- und Mittelgaragen sowie offene Garagen und nicht für Dauercamping- und Dauerzeltplätze. Für Grundstückseinrichtungen, die nicht Gegenstand eines eigenen bauaufsichtlichen Verfahrens sind, ist die Gebühr nach Buchstabe a) zu ermitteln.	
c) Für jede Teilaugenehmigung nach § 90 BauO NW – unbeschadet der Gebühr nach Buchstabe a) oder b) –	50 bis 500

3.5	2.1.2	Baugenehmigung und Bauüberwachung von Grundstückseinrichtungen, wie Entwässerungsanlagen, elektrische Anlagen, Lüftungsanlagen, Heizungsanlagen, Feuerstätten, Lagerbehälter für Heizöl, die Gegenstand eines eigenen bauaufsichtlichen Verfahrens sind und nicht im Zusammenhang mit der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen stehen, für je angefangene 1 000,- DM der Herstellungssumme	18
		jedoch mindestens	30
3.6 Die Tarifstelle 2.1.3 erhält folgende Fassung:			
		Genehmigung und Überwachung von Werbeanlagen, wie Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen und Schaukästen, sowie von Warenautomaten für jede Anlage bis zu 100,- DM der Herstellungssumme	10
		für je angefangene weitere 100,- DM der Herstellungssumme	5
Diese Gebühr ist in eine Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 nicht eingeschlossen.			
3.7 Die Tarifstellen 2.1.4 und 2.1.5 werden wie folgt neu gefaßt:			
	2.1.4	Genehmigung von Nutzungsänderungen, wenn bauliche Herstellungen oder Änderungen nicht vorgenommen werden	10 bis 250
	2.1.5	Genehmigung und Überwachung des Abbruchs baulicher Anlagen je nach Schwierigkeitsgrad	10 bis 250
3.8 Bei der Tarifstelle 2.1.8.3 werden in der Spalte Gegenstand die Wörter „und des Wärmeschutzes“ gestrichen.			
3.9 Die Tarifstelle 2.1.6.10 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:			
	b)	Die Mitwirkung eines Prüfamtes für Baustatik bei der bauaufsichtlichen Überwachung der Rohbauarbeiten oder bei den Abnahmen eines Bauvorhabens in statisch-konstruktiver Hinsicht.	
3.10 Nach Tarifstelle 2.1.10 werden folgende neue Tarifstellen 2.1.11 bis 2.1.13 eingefügt:			
	2.1.11	Einmalige Rohbauabnahme von baulichen Anlagen	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 10
		jedoch mindestens	
	2.1.12	Einmalige Schlußabnahme a) von baulichen Anlagen einschließlich der Grundstückseinrichtungen	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 10
		jedoch mindestens	
	b)	von Grundstückseinrichtungen, die auf Antrag in einem besonderen bauaufsichtlichen Verfahren behandelt werden	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.2 10
	c)	jedoch mindestens	
	d)	von Nutzungsänderungen ohne bauliche Herstellungen oder Änderungen	$\frac{5}{4}$ bis 50
	e)	des Abbruchs baulicher Anlagen	$\frac{5}{4}$ bis 50
		jedoch mindestens	
	2.1.13	Gestattung der vorzeitigen Benutzung baulicher Anlagen, wenn die Schlußabnahme aus von der Behörde nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorgenommen werden kann. Die Gebühr ist nach der Schlußabnahme zur Hälfte auf die Gebühr nach Tarifstelle 2.1.12 a) oder b) anzurechnen.	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.12 a) oder b)
3.11 Die Tarifstelle 2.2.1 erhält folgende Fassung:			
		Jede Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung	$\frac{1}{2}$, der Gebühr nach den Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.5 10 500
		jedoch mindestens	
		höchstens aber	
3.12 Die Tarifstelle 2.2.2 erhält folgende Fassung:			
		Nachtragsgenehmigungen für Bauvorhaben, die von den genehmigten Bauvorlagen abweichen a) je nach dem Umfang der Abweichungen im Verhältnis zum gesamten Bauvorhaben	bis zur Höhe der Gebühr nach den Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.3 20 bis 500
		b) wenn sich die Gebühr nach Buchstabe a) nicht bestimmen läßt	

- 3.13 Bei der Tarifstelle 2.2.3 wird in der Spalte Gebühr der bisherige Wortlaut ersetzt durch die Wörter „½ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 b“.
- 3.14 Bei der Tarifstelle 2.2.4 werden in der Spalte Gebühr die Wörter „die doppelte Mindestgebühr der Grundgebühren“ ersetzt durch die Wörter „10 bis 100“
- 3.15 Bei der Tarifstelle 2.2.6 werden in der Spalte Gebühr die Wörter „½ der Grundgebühren“ ersetzt durch die Wörter „½ der Gebühr nach den Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.5“.
- 3.16 Bei der Tarifstelle 2.2.8 werden in der Spalte Gebühr die Wörter „½ bis ½ der Grundgebühren“ ersetzt durch die Wörter „½ bis ½ der Gebühr nach den Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.5“.

3.17 Die Tarifstelle 2.2.10 erhält folgende Fassung:

2.2.10 Prüfung

1. anzeigepflichtiger Vorhaben (§ 89 BauO NW) mit dem Ergebnis
 - a) der Zustimmung unter Anordnungen
 - b) der Untersagung
2. der Bauvorlagen, die nach der Bauanzeigeverordnung für bestimmte Gebäude (z. B. Einfamilienhäuser) mit der Anzeige einzureichen sind, mit dem Ergebnis
 - a) der Zustimmung (auch unter Anordnungen) für je angefangene 1 000,- DM der Rohbausumme
 - jedoch mindestens
 - b) der Untersagung

20 bis 200
5 bis 150

7,50
50
5 bis 150

3.18 Nach der Tarifstelle 2.2.17 wird folgende Tarifstelle 2.2.18 angefügt:

Prüfung von Bauvorlagen und die erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung bereits ausgeführte, genehmigungspflichtige bauliche Anlagen, wenn eine Baugenehmigung nicht beantragt ist, die Anlage jedoch belassen werden kann

1,5fache der Gebühr nach den Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.4 sowie die vollen Gebühren nach der Tarifstelle 2.1.6

3.19 Bei der Tarifstelle 2.3.3 wird in der Spalte Gegenstand nach den Wörtern „Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.6“ eingefügt: „2.1.11, 2.1.12“.

3.20 Die Tarifstelle 2.5.2 erhält folgende Fassung:

Erneute Erteilung einer durch Fristablauf erloschenen Baugenehmigung, wenn sich die baurechtlichen Beurteilungsgrundlagen inzwischen nicht wesentlich geändert haben und die Bauvorlagen – von unbedeutenden Abweichungen abgesehen – identisch mit den zur erloschenen Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen sind

jedoch mindestens

höchstens aber

½ der Gebühr nach den Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.5
20
1000

3.21 Bei der Tarifstelle 2.5.3 werden in der Spalte Gegenstand die Wörter „die Hälfte der Gebühren“ ersetzt durch die Wörter „½ der Gebühren“.

3.22 Bei der Tarifstelle 2.5.5 werden in der Spalte Gegenstand die Wörter „so ermäßigen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 2.1.1 und 2.1.2, ferner nach 2.2.2 um ⅔“ ersetzt durch die Wörter „so ermäßigen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 2.1.11 und 2.1.12 um die Hälfte“.

3.23 Bei der Tarifstelle 2.5.8 wird in der Spalte Gegenstand das Wort „Grundgebühren“ ersetzt durch die Wörter „Gebühr nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.1.2“.

3.24 Die Tarifstelle 2.9.2 erhält folgende Fassung:

Verlängerung der Geltungsdauer einer statischen Typenprüfung

- a) wenn eine erneute Prüfung von Teilen der statischen Berechnung nicht erforderlich ist
- b) wenn Teile der statischen Berechnung erneut geprüft werden müssen, nach dem Zeitaufwand, und zwar
 - je angefangene Stunde
 - jedoch mindestens

50
50
80

3.25 Die Tarifstelle 2.9.3 wird gestrichen.

3.26 Nach Tarifstelle 2.11.1 sind folgende Tarifstellen anzufügen:

2.12 Prüfung technischer Bühnenvorstände und Studiofachkräfte

- 2.12.1 Prüfung als Bühnenmeister, Bühnenbeleuchtungsmeister, Studiomeister oder Studiobeleuchtungsmeister nach der Verordnung über technische Bühnenvorstände und Studiofachkräfte

150

3.27	Die Tarifstelle 3.15.1 erhält folgende Fassung:		
3.15.1	Grundabtretungsentscheidungen gemäß § 142 ABG	0,2 v. H. der festgestellten Entschädigung	
	mindestens	150	
3.28	Die Tarifstelle 5.1 erhält folgende Fassung:		
5.1	Auskunft (auch mündliche und einfache schriftliche) aus dem Melderegister je Namen	1 bis 10	
	mit Ausnahme der Auskünfte aus dem Melderegister an die Gebühreineinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) in Köln.		
3.29	Bei der Tarifstelle 6.2.7 wird in der Spalte Gegenstand „§ 22 Abs. 5 StBauFG“ durch „§ 112 Abs. 2 BBauG“ ersetzt.		
3.30	Die Tarifstelle 6.2.8 erhält folgende Fassung:		
6.2.8	Ausführungsanordnung (§ 117 BBauG)		
6.2.8.1	Enteignungsbeschuß (§ 117 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative BBauG) . . .	0,1 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks	
	mindestens	10	
6.2.8.2	Vorabentscheidung (§ 117 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative BBauG) . . .	0,1 v. H. der festgesetzten Vorauszahlung	
	mindestens	10	
6.2.8.3	Teileinigung (§ 117 Abs. 2 BBauG)	0,1 v. H. des unstreitigen Entschädigungsbetrages	
	mindestens	10	
6.2.8.4	Enteignungsbeschuß (§ 117 Abs. 3 BBauG)	0,1 v. H. der festgesetzten Geldentschädigung	
	mindestens	10	
3.31	Bei der Tarifstelle 6.31 werden in der Spalte Gegenstand die Wörter „§§ 40 Abs. 4, 43 Abs. 2“ durch „§ 44 a Abs. 1“ ersetzt.		
3.32	Die Tarifstelle 8.1.1 erhält folgende Fassung:		
	Erstattung von forstlichen Gutachten, ausgenommen Waldbewertung . . .	nach der Dauer der Amtshandlung	
	und zwar je angefangene Stunde:		
	für einen Beamten des höheren Dienstes	45	
	für einen Beamten des gehobenen oder des mittleren Dienstes	40	
	soweit dafür nicht die nach § 9 Abs. 3 Landesforstgesetz festgesetzten Entgelte zu erheben sind.		
3.33	Bei der Tarifstelle 8.1.2 sind in der Spalte Gebühr die Zahl „32“ durch die Zahl „45“ und die Zahl „24“ durch die Zahl „40“ zu ersetzen.		
3.34	Nach der Tarifstelle 8.1.2 sind folgende Tarifstellen anzufügen:		
8.1.3	Gutachten zur Waldbewertung (soweit nicht die nach § 9 Abs. 3 Landesforstgesetz festgesetzten Entgelte zu erheben sind).	2 v. H.	
	Bis zu 100 000 DM des Verkehrswertes bzw. des Wertes des Gutachtengegenstandes	1,5 v. H.	
	für die weiteren 400 000 DM	1 v. H.	
	für die folgenden 500 000 DM	0,5 v. H.	
	für den 1 000 000 DM übersteigenden Teil	100	
	mindestens		
8.1.4	Aufhebung des Verbots der Fortführung eines Forstsamen- und Forstpflanzbetriebes (§ 11 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 29. Oktober 1969 - BGBl. I S. 2057 -)	100	
8.1.5	Erteilung der Genehmigung, andere Unterlagen anstelle der Kontrollbücher zu führen (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 29. Oktober 1969 - BGBl. I S. 2057 -)	100	
3.35	Nach Tarifstelle 8.2.4 werden folgende Tarifstellen angefügt:		
8.2.5	Genehmigung für den Abschluß und die Änderung eines Fischereipachtvertrages durch die Fischereibehörde nach § 15 des Landesfischereigesetzes - LFG -	100 bis 300	
8.2.6	Genehmigung für Wettfischen und ähnliche fischereiliche Veranstaltungen durch die Fischereibehörde gemäß § 50 LFG	20 bis 30	

3.36 Die Tarifstellen 8.3.1 bis 8.3.2.5 werden durch folgende Tarifstellen ersetzt:

8.3	Jagdangelegenheiten		
8.3.1	Jägerprüfung, Falknerprüfung		
8.3.1.1	Jägerprüfung Anmerkung: Die bei der Durchführung der Jägerprüfung entstandenen Auslagen sind in die Prüfungsgebühr einbezogen . . .	150	
8.3.2.2	Falknerprüfung Anmerkung: Die bei der Durchführung der Falknerprüfung entstandenen Auslagen sind in die Prüfungsgebühr einbezogen . . .	100	
8.3.2	Jagdscheine		
8.3.2.1	Jahresjagdschein	40	
8.3.2.2	Jahresjagdschein für Jugendliche	20	
8.3.2.3	Tagesjagdschein	10	
8.3.2.4	Jahresfalknerjagdschein	20	
8.3.2.5	Tagesfalknerjagdschein	10	
8.3.2.6	Jahresjagdscheindoppel	10	

3.37 Die Tarifstelle 10.1.1.3 erhält folgende Fassung:

10.1.1.3	Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis für eine nichtselbständige Tätigkeit gemäß § 10 der Bundesärzteverordnung oder § 13 des Zahnheilkundegesetzes	60
----------	---	----

3.38 Die Tarifstelle 10.1.1.4 erhält folgende Fassung:

10.1.1.4	Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis für eine selbständige Tätigkeit gemäß § 10 der Bundesärzteverordnung oder § 13 des Zahnheilkundegesetzes	100
----------	--	-----

3.39 Die Tarifstelle 10.1.1.5 erhält folgende Fassung:

10.1.1.5	Niederlassungsbescheinigung für Ärzte oder Zahnärzte gemäß § 3 des Niederlassungsgesetzes	50
----------	---	----

3.40 Die Tarifstelle 10.2.3 erhält folgende Fassung:

10.2.3	Ausweis für geprüfte Lebensmittelchemiker	100
--------	---	-----

3.41 Nach Tarifstelle 10.2.7 werden folgende Tarifstellen angefügt:

10.2.8	Zulassung von Sachverständigen zur Untersuchung und Beurteilung von zurückgelassenen Proben im Sinne des § 42 Abs. 1 und 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945)	100
10.2.9	Anerkennung von Zulassungen im Sinne der Tarifstelle 10.2.8, die in anderen Bundesländern erteilt wurden	50
10.2.10	Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ nach § 2 des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 7. März 1978 (GV. NW. S. 88)	100

3.42 Die Tarifstelle 10.4.1 erhält folgende Fassung:

10.4.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke oder Krankenhausapotheke . . .	800
--------	---	-----

3.43 Die Tarifstelle 10.4.5 erhält folgende Fassung:

10.4.5	Abnahmehesichtigung einer Apotheke	100
--------	--	-----

3.44 Die Tarifstelle 10.4.6 erhält folgende Fassung:

10.4.6	Erlaubnis zur Errichtung einer Rezeptsammelstelle	100
--------	---	-----

3.45 Die bisherige Tarifstelle 10.4.5 wird Tarifstelle

10.4.7.

3.46 Die bisherige Tarifstelle 10.4.6 wird Tarifstelle

10.4.8.

3.47 Die bisherige Tarifstelle 10.4.7 wird Tarifstelle

10.4.9.

3.48 Die bisherige Tarifstelle 10.4.8 wird Tarifstelle

10.4.10.

3.49	Die bisherige Tarifstelle 10.4.9 wird Tarifstelle 10.4.11.	
3.50	Nach Tarifstelle 10.6.1.3 ist folgende neue Tarifstelle einzufügen:	
10.6.1.4	Erlaubnis zur Anwendung von Kalziumzyanid für die Gewächshausdurchgasung	50
3.51	Die Tarifstelle 10.8.14 erhält folgende Fassung:	
10.8.14	Untersuchung und Begutachtung ausländischer Erzeugnisse der Weinwirtschaft nach § 7 Abs. 2 der Weinüberwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 951)	150 bis 500
3.52	Die Tarifstellen 10.8.14.1 bis 10.8.14.4 entfallen.	
3.53	Nach Tarifstelle 10.8.15.3 wird folgende Tarifstelle angefügt:	
10.8.15.4	Erlaubnis nach Artikel 4 Abs. 2 a) des Übereinkommens über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für die Beförderung zu verwenden sind (ATP) (BGBl. II 1974 S. 566)	50 bis 100
3.54	Die Tarifstelle 10.8.16 erhält folgende Fassung:	
10.8.16	Ausstellung von Bescheinigungen	
10.8.16.1	Ausstellung von Exportbescheinigungen pro Lebensmittel	20 bis 200
10.8.16.2	Stempeln von Begleitdokumenten nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 (ABl. L 113/1) – ohne Beschaffung der Formulare durch die zuständige Stelle bis zu jeweils 50 Dokumenten	10
3.55	Die Tarifstelle 10.8.17 erhält folgende Fassung:	
10.8.17	Untersuchung der aufgrund des § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946) entnommenen Proben in Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungssämttern bis zu 11 Proben je angefangene 2000 Einwohner, einschließlich Beurteilung der Untersuchungsbefunde durch Lebensmittelchemiker bei mehr als 11 Proben erhöht sich die Gebühr je Probe um jeweils	1 950 200
3.56	Nach Tarifstelle 10.10.3 wird folgende Tarifstelle angefügt:	
10.10.4	Untersuchung des Trinkwassers von Schiffen nach Nummer 2.3 Abs. 2 des Anhangs zur Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen vom 8. Februar 1973 (BGBl. I S. 66)	
a)	mikrobiologische Untersuchung	50
b)	Entnahme der Wasserproben, je angefangene halbe Stunde	15
3.57	Die Tarifstelle 10.12.1 erhält folgende Fassung:	
10.12.1	Vorverfahren	200
3.58	Die Tarifstelle 10.12.2 erhält folgende Fassung:	
10.12.2	Verleihen einer Artbezeichnung	250 bis 1000
3.59	Die Tarifstelle 10.12.3 erhält folgende Fassung:	
10.12.3	Gleichzeitiges Verleihen mehrerer Artbezeichnungen (Zusatzartbezeichnungen)	400 bis 1300
3.60	Die Tarifstelle 10.12.4 erhält folgende Fassung:	
10.12.4	Nachträgliches Verleihen einer Artbezeichnung als Zusatzartbezeichnung	250 bis 800
3.61	Die Tarifstelle 10.12.5 erhält folgende Fassung:	
10.12.5	Prüfung aufgrund von Untersuchungen oder Kontrolluntersuchungen von Heilwassern, Heilgasen, Peloiden oder des Klimas, Sonderuntersuchungen sowie Sondererhebungen nach dem Kurortegesetz vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12)	100 bis 300
3.62	Nach Tarifstelle 10.12.5 wird eine neue Tarifstelle 10.12.6 angefügt:	
10.12.6	Funktionsbescheinigung für Kurmittelbetriebe	100 bis 300
3.63	Die Tarifstelle 10.13 wird Untertitel, die Gebührenangabe wird gestrichen.	
3.64	Die Tarifstelle 10.13.1 erhält folgende Fassung:	
10.13.1	Heilquellen gemäß § 26 Landeswassergesetz	500 bis 2000

3.65	Nach Tarifstelle 10.13.1 wird eine neue Tarifstelle 10.13.2 angefügt:																			
10.13.2	Verleihung der Bezeichnung „Natürliches Heilwasser“ gemäß § 5 Kurortgesetz	500 bis 5000																		
3.66	Nach Tarifstelle 10.14.23 wird eine neue Tarifstelle 10.14.24 angefügt:																			
10.14.24	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gemäß § 3 Abs. 2 der Röntgen-Verordnung (RöV)	10 . . .																		
3.67	Die Tarifstelle 10.15.1 erhält folgende Fassung:																			
10.15.1	Besichtigung eines Schiffes auf Rattenbefall und Ausstellung einer Entrattungsbescheinigung oder einer Bescheinigung über die Befreiung von der Entrattung																			
a)	für ein Frachtschiff	25 bis 45																		
b)	für ein Passagierschiff	50 bis 85																		
3.68	Die Tarifstelle 10.15.2 erhält folgende Fassung:																			
10.15.2	Desinfektion und Entwesung (Befreiung von Insekten) von Luftfahrzeugen	20 bis 550																		
3.69	Die Tarifstelle 10.16.2 erhält folgende Fassung:																			
10.16.2	Bei Ausrüstung nach dem Verzeichnis III einschließlich der Sanitätskästen der Rettungsboote	55																		
3.70	Nach Tarifstelle 10.16.2 wird eine neue Tarifstelle 10.16.3 angefügt:																			
10.16.3	Verschreibung von Betäubungsmitteln zur Ausrüstung von Kauffahrteischiffen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung vom 24. Januar 1974 (BGBl. I S. 110), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2773)	7																		
3.71	Der Untertitel 10.17 erhält folgende Fassung:																			
10.17	Besichtigung von Schiffen und Ausstellung einer Bescheinigung über die hygienischen Verhältnisse in den Unterkunfts- und Krankenräumen sowie in den sanitären Einrichtungen im Sinne der Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen vom 8. Februar 1973 (BGBl. I S. 66)																			
3.72	Die Tarifstelle 10.17.1 erhält folgende Fassung:																			
10.17.1	je Besichtigung bei Schiffen	20 bis 45																		
3.73	Die Tarifstellen 11.8, 11.8.1 und 11.8.2 werden durch folgende neue Tarifstellen 11.8, 11.8.1 und 11.8.2 ersetzt:																			
11.8	Gasfernleitungen																			
11.8.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Anhangs zur Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), nach § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung	50 bis 500																		
11.8.2	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 in Verbindung mit dem Anhang zur Sauerstoff-Fernleitungsverordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 282) nach § 5 der Verordnung	50 bis 500																		
3.74	Die Tarifstelle 11.8.3 wird gestrichen.																			
3.75	Die Tarifstellen 11.10 bis einschließlich 11.10.11 werden gestrichen.																			
3.76	Die Tarifstellen 11.12.1 bis 11.12.1.10 erhalten folgende Fassung:																			
11.12.1	Amtshandlungen aufgrund der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905) – StrlSchV –																			
11.12.1.1	Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 3 StrlSchV	50 bis 2000																		
	Innerhalb des Gebührenrahmens sind folgende Sätze anzuwenden:																			
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gebührenklasse</th> <th>genehmigte Aktivität</th> <th>Gebühr DM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>x < 10⁴</td> <td>50 bis 100</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>10⁴ < x < 10⁶</td> <td>100 bis 200</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>10⁶ < x < 10⁸</td> <td>200 bis 400</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>10⁸ < x < 10¹⁰</td> <td>400 bis 1 000</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>x > 10¹⁰</td> <td>800 bis 2 000</td> </tr> </tbody> </table>	Gebührenklasse	genehmigte Aktivität	Gebühr DM	1	x < 10 ⁴	50 bis 100	2	10 ⁴ < x < 10 ⁶	100 bis 200	3	10 ⁶ < x < 10 ⁸	200 bis 400	4	10 ⁸ < x < 10 ¹⁰	400 bis 1 000	6	x > 10 ¹⁰	800 bis 2 000	
Gebührenklasse	genehmigte Aktivität	Gebühr DM																		
1	x < 10 ⁴	50 bis 100																		
2	10 ⁴ < x < 10 ⁶	100 bis 200																		
3	10 ⁶ < x < 10 ⁸	200 bis 400																		
4	10 ⁸ < x < 10 ¹⁰	400 bis 1 000																		
6	x > 10 ¹⁰	800 bis 2 000																		
	wobei x das Vielfache der Freigrenzen nach Anlage IV Tab. IV Spalte 4 bedeutet.																			
11.12.1.2	Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe gemäß § 8 StrlSchV	50 bis 500																		

11.12.1.3	Genehmigung zur Errichtung von Beschleunigeranlagen nach § 15 StrlSchV	50 bis 2 000
11.12.1.4	Genehmigung zum Betrieb von Beschleunigeranlagen nach § 16 StrlSchV	50 bis 1 000
11.12.1.5	Genehmigung zum Probetrieb von Beschleunigeranlagen nach § 20 StrlSchV	100
11.12.1.6	Genehmigung nach § 20 a StrlSchV	50 bis 500
11.12.1.7	Bauartzulassung nach § 22 StrlSchV	50 bis 500
11.12.1.8	Ausnahmebewilligung nach §§ 33, 44 Abs. 2, 46 Abs. 5, 56 Abs. 2, 57 Abs. 3, 63 Abs. 4	50 bis 200
11.12.1.9	Feststellung radioaktiver Stoffe im Körper nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV durch die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik	
	a) Ganzkörpermessung	40
	b) Ausscheidungsmessung (Urinanalyse)	8
11.12.1.10	Auswertung von Personendosimetern nach § 63 Abs. 3 StrlSchV	4 bis 20
3.77	Die Tarifstellen 11.12.1.11, 11.12.1.12, 11.12.2 und 11.12.2.1 werden gestrichen.	
3.78	Bei der Tarifstelle 11.12.4.1 werden in der Spalte Gebühr die Zahl „45“ durch die Zahl „52“, die Zahl „40“ durch die Zahl „45“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.	
3.79	Die Tarifstelle 12.1.1.1 erhält folgende Fassung:	
12.1.1.1	Bescheinigung des Empfangs der Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen (Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes, Ausdehnung auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen) (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 GewO)	10
3.80	Nach Tarifstelle 12.15.5 werden folgende Tarifstellen angefügt:	
12.16	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
12.16.1	a) Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GewO) für jeden Fall der Durchführung von	
	Messen (§ 64 GewO)	100 bis 2 000
	Ausstellungen (§ 65 GewO)	100 bis 1 500
	Volksfesten (§ 60 b GewO)	25 bis 300
	Großmärkten (§ 66 GewO)	100 bis 500
	Wochenmärkten (§ 67 GewO)	25 bis 250
	Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO)	50 bis 500
	Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)	25 bis 300
	b) bei Volksfesten, Spezialmärkten und Jahrmärkten von besonders bedeutendem Umfang	bis 1 000
	c) Festsetzung für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer von Volksfesten, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten sowie für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen von Messen und Ausstellungen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 GewO)	bis zum 5fachen der nach den vorstehenden Sätzen zu a) und b) zu errechnenden Gebühren
	d) Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)	¼ der nach den vorstehenden Sätzen zu a) bis c) zu errechnenden Gebühren
	mindestens	25
3.81	Die Tarifstellen 13 bis einschließlich 13.3.1 werden durch folgende neue Tarifstellen ersetzt:	
13	Grundstücksverkehrsrechtliche Angelegenheiten	
13.1	Gutachten	
	§§ 136 ff Bundesbaugesetz; §§ 17 ff der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1978 (GV. NW. S. 545).	

13.1.1	Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß:	
13.1.1.1	Über unbebaute Grundstücke, Rechte an unbebauten Grundstücken sowie über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile (§ 136 Abs. 3 Bundesbaugesetz); desgleichen für die Ermittlung von Anfangs- oder Endwerten nach der Ausgleichsbetrag V bei einem Wert	
	a) bis 100 000 DM	2,0 v.T. des Wertes zuzüglich 50, mindestens 100
	b) über 100 000 DM bis 1 000 000 DM	1,5 v.T. des Wertes zuzüglich 100
	c) über 1 000 000 DM	0,75 v.T. des Wertes zuzüglich 850
13.1.1.2	Über bebaute Grundstücke, Rechte an bebauten Grundstücken sowie über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile bei einem Wert	
	a) bis 200 000 DM	3,0 v.T. des Wertes zuzüglich 200
	b) über 200 000 DM bis 1 500 000 DM	2,0 v.T. des Wertes zuzüglich 400
	c) über 1 500 000 DM	1,0 v.T. des Wertes zuzüglich 1 900
	Bezieht sich das Gutachten antragsgemäß nur auf den Bodenanteil eines bebauten Grundstücks und ist eine Ermittlung des Gebäudewertes zur Erstattung des Gutachtens nicht erforderlich, so sind die Gebühren nach Tarifstelle 13.1.1 zu berechnen.	
13.1.1.3	Über Mietwerte oder Pachtwerte bei einem Monatsmiet-(-pacht)zins	
	a) bis 5 000 DM	20 v.H. des Monatsmiet-(-pacht)zinses . . . mindestens 300
	b) über 5 000 DM	10 v.H. des Monatsmiet-(-pacht)zinses zuzüglich 500
13.1.2	Grundwerte nach der Ausgleichsbetrag V	
13.1.2.1	Ermittlung von Grundwerten je Grundwert	100
	zuzüglich für die Summe aller Grundwerte bei einem Gesamtbodenwert	
	a) bis 10 Mill. DM	0,4 v.T. des Gesamtbodenwertes
	b) über 10 Mill. DM	0,2 v.T. des Gesamtbodenwertes zuzüglich 2 000 400
	Insgesamt je Grundwert jedoch höchstens	
	Der Gesamtbodenwert errechnet sich als Produkt aus der Gesamtfläche des Sanierungsgebietes und dem arithmetischen Mittel aller in dem Gebiet ermittelten Grundwerte. Werden Grundwerte nur für Teilgebiete einer Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme ermittelt, so tritt an die Stelle des Sanierungsgebietes das Teilgebiet.	
13.1.2.2	Anpassung der Grundwerte an die allgemeinen Verhältnisse je Grundwert und Anpassung	20
13.1.3	Ergänzende Regelungen:	
13.1.3.1	Mit der Gebühr nach Tarifstelle 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3 und 13.1.2 ist die Tätigkeit des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle abgegolten.	
13.1.3.2	Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 6 GebG NW sind durch die Gebühr abgegolten.	
13.1.3.3	Ist ein Gutachten für mehrere Rechte, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zu erstatten, so ist die Summe der Werte der Rechte für die Gebühr nach Tarifstelle 13.1.1 bzw. 13.1.2 maßgebend.	
13.1.3.4	Ist es zur Erstattung eines Gutachtens zwingend erforderlich, zusätzlich zu dem beantragten Wert weitere nicht ausdrücklich beantragte Werte zu ermitteln, so bestimmt sich die Gebühr nach Tarifstelle 13.1.3.	
13.1.3.5	Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Verkehrswert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist für die Gebührenberechnung die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte maßgebend, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.	

- 13.1.3.6 Werden in **einem** Gutachten für ein und dasselbe Grundstück oder Recht mehrere Werte nach den Tarifstellen 13.1.1 oder 13.1.2 ermittelt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Summe aus dem höchsten und jeweils der Hälfte der niedrigeren zusätzlich ermittelten Werte.
- 13.1.3.7 Beziehen sich mehrere, von **einem** Antragsteller beantragte Gutachten auf verschiedene Grundstücke mit nahezu gleichen wertbestimmenden Merkmalen, so ist der Gebührenberechnung die Summe der ermittelten Verkehrswerte zugrunde zu legen.
- 13.1.3.8 Bei besonders schwierigen Gutachten und bei solchen, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung und eine entsprechend eingehende schriftliche Begründung erfordern, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der Sätze nach Tarifstelle 13.1.1, 13.1.2 und 13.1.3 festgesetzt werden.
- 13.1.4 Zieht ein Gericht oder ein Staatsanwalt einen Gutachterausschuß zu Sachverständigenleistungen (Gutachten und Auskünfte) heran, so richten sich die Kosten nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen,
- 13.2 **Erteilung von Auskünften durch den Gutachterausschuß**
Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte, Mietwertspiegel sowie vorliegende Daten für die Wertermittlung nach § 143a Abs. 3 Bundesbaugesetz sind kostenfrei. Dies gilt auch, soweit Auszüge aus Mietwertübersichten oder Bodenrichtwertkarten bis zum Format DIN A 4 anstelle oder zur Erleichterung einer Auskunftserteilung abgegeben werden.
- 13.3 **Bodenrichtwertkarten**
Auszüge auf gebräuchlichem nicht lichtpausfähigem Papier in der Größe bis DIN A 3 15
DIN A 2 22
DIN A 1 30
DIN A 0 37
über DIN A 0 je angefangenen m² 40
- 13.4 **Unterlagen für die Finanzverwaltung**
- 13.4.1 Ablichtungen von Bodenrichtwertkarten, von Kaufpreiskarten und von Karteikarten der Kaufpreissammlung nach § 143a Abs. 2 Bundesbaugesetz, die der Führung der Kaufpreissammlung, der Bodenpreiskarten und der Richtwertkarten bei den Finanzämtern dienen, sind gebühren- und auslagenfrei.
- 13.5 **Unschädlichkeitszeugnisse**
Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 136), geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251)
- 13.5.1 Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses 50 bis 1 000
- 13.6 **Zweckdienlichkeitbescheinigungen**
Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (GV. NW. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473)
- 13.6.1 Die Erteilung von Zweckdienlichkeitbescheinigungen aufgrund § 4 Abs. 1 Nr. 2 b) des Gesetzes durch die Vermessungs- und Katasterbehörden auf Ersuchen der Finanzämter ist gebühren- und auslagenfrei.
- 3.82 Die Tarifstelle 14.4.2 wird gestrichen.
- 3.83 Nach Tarifstelle 14.4.4 werden folgende Tarifstellen angefügt:
- | | | |
|--------|---|-------------|
| 14.5 | Kursmakler | |
| 14.5.1 | Bestellung von Kursmaklern | 200 bis 500 |
| 14.5.2 | Bestellung von Kursmaklern-Stellvertretern | 100 bis 200 |
| 14.5.3 | Wiederbestellung von Kursmakler-Stellvertretern | 50 bis 100 |
- 3.84 Bei der Tarifstelle 15.3.1 wird in der Spalte Gebühr die Zahl „100“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
- 3.85 Bei der Tarifstelle 15.3.2 wird in der Spalte Gebühr die Zahl „100“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
- 3.86 Bei der Tarifstelle 15.3.3 wird in der Spalte Gebühr die Zahl „50“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

3.87 Bei der Tarifstelle 15 a.1.5 wird in der Spalte Gegenstand die „Anmerkung zu Tarifstellen 15 a.1.1, 15 a.1.2, 15 a.1.3 und 15 a.1.5“ durch folgenden Text ersetzt:

Anmerkungen:

1. Zu den Tarifstellen 15 a.1.1, 15 a.1.2, 15 a.1.3 und 15 a.1.5:

Etwaige Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen Prüfingenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben. In solchen Fällen bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der baulichen Anlage (vergleiche Tarifstelle 2.4), soweit sie der Gebührenberechnung für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v. H. der Gebühren zu Tarifstellen 15 a.1.1, 15 a.1.2, 15 a.1.3 und 15 a.1.5 zu erheben.

2. Zu den Tarifstellen 15 a.1.1 bis 15 a.1.5:

Reisekosten von Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen.

3.88 Nach der Tarifstelle 15 a.3.4.2 werden folgende neue Tarifstellen angefügt:

15 a.3.5	Durchführung der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BImSchV – vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133)		
15 a.3.5.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 der 7. BImSchV	30 bis 300	
15 a.3.6	Durchführung der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm) – 8. BImSchV – vom 28. Juli 1978 (BGBl. I S. 2024)		
15 a.3.6.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der 8. BImSchV	20 bis 200	

3.89 Die Tarifstelle 15 b.1 erhält folgende Fassung:

Genehmigung zur Einrichtung von Wildfreigehegen und Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen (§ 50 des Landschaftsgesetzes vom 18. Februar 1975 (GV, NW. S. 190) sowie Maßnahmen gemäß § 59 Landschaftsgesetz

200 bis 10 000

3.90 Bei der Tarifstelle 15 b.2 wird folgender Text angefügt:

Gebühren werden nicht erhoben für:

Ausnahmen von den Bestimmungen der Naturschutz- oder Landschaftsschutzverordnungen gemäß §§ 22 Abs. 2 und 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 5 Landschaftsgesetz.

Ausnahmen von Schutzausweisungen im Landschaftsplan gemäß § 24 Abs. 5 Landschaftsgesetz,

Ausnahmen von den Bestimmungen der Schutzverordnungen aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes, soweit sie nach Landesrecht weitergeleitet (§ 31 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Landschaftsgesetz).

Erteilung einer Genehmigung zur Sperrung von Wegen und Flächen gemäß § 38 Abs. 1 Landschaftsgesetz.

Ausnahmen vom Bauverbot gemäß § 41 Abs. 3 Landschaftsgesetz

3.91 Nach Tarifstelle 15 b.2 (neu) werden folgende Tarifstellen angefügt:

15 b.3	Inanspruchnahme der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung.		
15 b.3.1	Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen, Durchführung von Untersuchungen, sonstige Sachverständigkeit und Hilfeleistung auf den Gebieten der Ökologie, Forstplanung, Waldökologie und Waldbewertung*), Boden und Bodennutzung sowie Grünland- und Futterbauforschung.	45	
	*) soweit nicht die Tarifstellen 8.1.1 und 8.1.3 gelten.		
	Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand; für jede angefangene Stunde aufgewandter Arbeitszeit werden berechnet:		
a)	für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte ..	45	
b)	für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte ..	40	
c)	für sonstige Bedienstete	30	
	Etwaige Materialkosten und sonstige Auslagen sind zusätzlich zu berechnen.		
15 b.3.2	Einsatz des Klimameßwagens pro angefangenen Einsatztag	150	
	zuzüglich Wegstreckenentschädigung je km	0,50	

3.92 Die Tarifstellen 16.1 bis 16.6.2 werden durch folgende neue Tarifstellen ersetzt:

16.1	Amtshandlungen nach der Saatgutverordnung – Landwirtschaft – vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1659)		
16.1.1	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrten Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1 und 2, § 6 und § 14), je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei		

16.1.1.1	Getreide außer Hybridmais	4
16.1.1.2	Hybridmais	8
16.1.1.3	Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen (Die Gebühr wird bei absichtlich hergestellten Mischungsaussäaten, deren Anteile getrennt zur Anerkennung angemeldet werden, bei gleichzeitiger Anerkennung nicht verdoppelt).	5
16.1.1.4	Winter- und Sommerölfrüchten im Überwinterungsanbau (wird bei diesen Fruchtarten nur eine der beiden vorgeschriebenen Besichtigungen vorgenommen, halbiert sich die Gebühr).	8
16.1.1.5	sonstigen Öl- und Faserpflanzen	4
16.1.1.6	Hackfrüchten außer Kartoffeln	
16.1.1.6.1	Samenträgern, die aus Sommerstecklingen erwachsen sind	4
16.1.1.6.2	Samenträgern im Überwinterungsanbau (wird bei diesen Fruchtarten nur eine der beiden vorgeschriebenen Besichtigungen vorgenommen, halbiert sich die Gebühr).	8
16.1.1.6.3	Sommerstecklingen	4
16.1.1.7	allen Fruchtarten je angemeldete Einzelfläche jedoch mindestens	12
16.1.2.1	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem zertifiziertem Saatgut und von im Inland hergestellten Mischungspartien einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Feldbesichtigung, Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 3 und § 14) je Partie	7
16.1.2.2	Entscheidung über die Anerkennung von Präzisionssaatgut und kalibriertem Maissaatgut aus anerkanntem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 15) je Partie	7
16.1.2.3	Entscheidung über die Zulassung von Handelssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§§ 16 und 18 Abs. 1 Nr. 4) je Partie	7
16.1.3.1	Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung, Überwachung der Abpackung und Wiederverschließung (§ 10, § 18 Abs. 1 Nr. 1, §§ 20, 21, 25, 26, 28 und 32) je angefangene Stunde (einschl. An- und Abfahrt)	20
16.1.3.2	Wegestreckenentschädigung je km	0,28
16.1.3.3	Kosten für Etiketten, Plomben, Siegelmarken, Banderolen (§ 20)	Selbstkostenpreis der Anerkennungsstelle
16.1.3.4	Ausgabe von fortlaufend nummerierten Klebeetiketten und Siegelmarken (§ 20 Abs. 4 und § 26) für jede im Einzelfalle von der Anerkennungsstelle festgesetzte Nummernserie	10
16.1.4	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 bis 3, §§ 13 und 18) je Probe bei	
16.1.4.1	Getreide außer Mais	18
16.1.4.2	Mais	25
16.1.4.3	Gräsern	24
16.1.4.4	Kleearten und Luzerne	24
16.1.4.5	sonstigen landwirtschaftlichen Leguminosen	18
16.1.4.6	Öl- und Faserpflanzen	24
16.1.4.7	Runkel- und Zuckerrüben – Normalsaatgut	30
16.1.4.8	Runkel- und Zuckerrüben – Präzisions- und Monogermsaatgut	35
16.1.4.9	Kohlrüben, Futterkohl	30
16.1.5	Zusätzliche Untersuchungen zur Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes	
16.1.5.1	Wassergehaltsbestimmung (§ 12 Abs. 1)	8
16.1.5.2	Echtheitsbestimmung (§ 12 Abs. 1)	16
16.1.5.3	Bestimmung des Besatzes mit Flughäfer (§ 12 Abs. 1)	12
16.1.5.4	Bestimmung des Tausendkorngewichtes (§ 12 Abs. 1)	5
16.1.5.5	Bestimmung von Besatzzahlen an erweiterten Untersuchungsmengen (§ 12 Abs. 1), zusätzlich zu Tarifstelle 16.1.4	4

16.1.5.6	Prüfung des Gesundheitszustandes (§ 12 Abs. 1)	20
16.1.5.7	Weitere Prüfungen der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 2)	wie Tarifstelle 16.1.4
16.1.6	Sonstige Gebühren	
16.1.6.1	Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand	35
16.1.6.2	Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand	70
16.1.6.3	Weitere Probennahmen (§ 12 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 1)	wie Tarifstelle 16.1.3.1 und 16.1.3.2
16.1.6.4	Kennzeichnung und Verschließung nach einem OECD-System (§§ 34 und 38) einschließlich Nachkontrollanbau je Partie bei	
16.1.6.4.1	Getreide-Basissaatgut	50
16.1.6.4.2	Getreide-zertifiziertem Saatgut	5
16.1.6.4.3	Gräsern und Leguminosen-Basissaatgut	70
16.1.6.4.4	Gräsern und Leguminosen-zertifiziertem Saatgut	12
16.1.6.4.5	Öl- und Faserpflanzen-Basissaatgut	50
16.1.6.4.6	Öl- und Faserpflanzen-zertifiziertem Saatgut	5
16.1.6.4.7	Runkel- und Zuckerrüben-zertifiziertem Saatgut	12
16.1.6.5	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 30 Abs. 2)	25
16.2	Amtshandlungen nach der Pflanzkartoffelverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1690)	
16.2.1	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrten Pflanzkartoffeln einschließlich Feldbesichtigung, Probenahme, Prüfung auf Viruskrankheiten und Prüfungsbescheid, jedoch ohne Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel, Kennzeichnung und Verschließung (§§ 2, 6, 12 und 16) je angefangene 0,25 ha je angemeldete Einzelfläche jedoch mindestens	12,50 60
16.2.2	Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel sowie gleiche Prüfung nach Aussortierung, Kennzeichnung, Verschließung, Überwachung der Abpackung und Wiederverschließung (§ 15 Abs. 1 und 2, §§ 18, 19, 23, 24, 28 und 35) je angefangene Stunde Wegstreckenentschädigung je km	20 0,28
16.2.3	Sonstige Gebühren	
16.2.3.1	Nachbesichtigung (§ 7) je Feldbestand	35
16.2.3.2	Wiederholungsbesichtigung (§ 7) je Feldbestand	70
16.2.3.3	Weitere Probennahmen sowie Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 12 Abs. 3) je Probe	110
16.2.3.4	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 26 Abs. 2)	25
16.2.3.5	Kosten für Etiketten, Plomben, Siegelmarken, Banderolen (§ 18)	Selbstkostenpreis der Anerkennungsstelle
16.2.3.6	Ausgabe von fortlaufend numerierten Klebeetiketten und Siegelmarken (§ 18 Abs. 2 und § 24) für jede im Einzelfalle von der Anerkennungsstelle festgesetzte Nummernserie	10
16.3	Amtshandlungen nach der Gemüsesaatgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1703)	
16.3.1	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Basis-saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Ver-schließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 1, §§ 6, 8 und 14) je angefangene 0,25 ha angemeldeter Vermehrungsfläche bei	
16.3.1.1	einjährige Arten ohne Hybridsaatgut von Spinat	4
16.3.1.2	zweijährigen Arten	8
16.3.1.3	Hybridsaatgut von Spinat-zertifiziertem Saatgut	8
16.3.1.4	je angemeldete Einzelfläche jedoch mindestens bei	
16.3.1.4.1	einjährige Arten	12
16.3.1.4.2	zweijährigen Arten	24
16.3.1.5	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem zer-tifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 4 und § 14) je Partie	7

16.3.1.6	Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung, Überwachung der Abpackung und Wiederverschließung (§ 10 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1, § 16, § 20 Abs. 1 und § 23) je angefangene Stunde	20
	Wegstreckenentschädigung je km	0,28
16.3.2	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1) je Probe bei	
16.3.2.1	Sellerie, Endivie, Möhren, Salat, Petersilie und Feldsalat	24
16.3.2.2	allen übrigen Arten	18
16.3.3	Sonstige Gebühren	
16.3.3.1	Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand	35
16.3.3.2	Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand	70
16.3.3.3	Weitere Probenahmen (§ 12 Abs. 2)	wie Tarifstelle 16.1.3.1 und 16.1.3.2
16.3.3.4	Weitere Prüfung der Beschaffenheit	wie Tarifstelle 16.3.2
16.3.3.5	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 25 Abs. 2)	25
16.3.3.6	Kosten für Etiketten, Plomben, Siegelmarken, Banderolen (§ 15)	Selbstkostenpreis der Anerkennungsstelle
16.3.3.7	Ausgabe von fortlaufend nummerierten Klebeetiketten und Siegelmarken (§ 15 Abs. 3 und § 21) für jede im Einzelfalle von der Anerkennungsstelle festgesetzte Nummernserie	10
16.4	Amtshandlungen nach der Saatgutmischungsverordnung vom 10. Juni 1968 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1973 (BGBl. I S. 794)	
16.4.1	Erteilung einer Mischungsnummer (§ 3) je Partie	7
16.4.2	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung (§ 5 und § 6) je angefangene Stunde	20
	Wegstreckenentschädigung je km	0,28
16.4.3	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 8 Abs. 2)	25
16.4.4	Kosten für Etiketten, Plomben, Siegelmarken, Banderolen	Selbstkostenpreis der Anerkennungsstelle
16.4.5	Ausgabe von fortlaufend nummerierten Klebeetiketten und Siegelmarken für jede im Einzelfalle von der Anerkennungsstelle festgesetzte Nummernserie	10
3.93	Nach Tarifstelle 17.1 werden folgende neue Tarifstellen angefügt:	
17 a	Ordensrechtliche Angelegenheiten und Ehrenzeichen	
17 a.1	Erteilung einer Ersatzurkunde nach § 9 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 489)	5 bis 50
17 a.2	Genehmigung zum Vertrieb von Orden und Ehrenzeichen nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	45 bis 100
17 a.3	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	5 bis 50
3.94	Nach Tarifstelle 21.1.2 werden folgende neue Tarifstellen angefügt:	
21.1.3	Zulassung eines Fernlehrganges durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (Zentralstelle) nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (FernUSG)	$\frac{1}{2}$ des Verkaufspreises 500 2 500
	Mindestgebühr	
	Höchstgebühr	
21.1.4	Zulassung wesentlicher Änderungen zugelassener Fernlehrgänge durch die Zentralstelle nach § 12 Abs. 1 Satz 2 FernUSG	$\frac{1}{10}$ des Verkaufspreises 100 2 500
	Mindestgebühr	
	Höchstgebühr	
	Wenn die wesentlichen Änderungen mehr als die Hälfte des gesamten Lehrgangs betreffen, fallen die Gebühren für eine Neuzulassung an.	
3.95	Bei der Tarifstelle 21.2.2 wird in der Spalte Gebühr die Zahl „50“ durch die Zahl „75“ ersetzt.	
3.96	Die Tarifstelle 21.2.3 erhält folgende Neufassung:	
21.2.3	Ausstellung von Urkunden über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern, Sozialpädagogen und Heilpädagogen	30

3.97	Die Tarifstelle 22.1 erhält folgende Fassung:	
22.1	Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 3 und 5 des Feiertagsgesetzes NW	10 bis 50
3.98	Nach Tarifstelle 22.1 wird folgende Tarifstelle angefügt:	
22.2	Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 6 und 7 des Feiertagsgesetzes NW	10 bis 500
3.99	Nach Tarifstelle 24.2.1.23 wird angefügt:	
24.2.1.24	Prüfung der Betriebsleiter von Straßenbahnen	50 bis 500
3.100	Bei der Tarifstelle 26.1.2 werden in der Spalte Gegenstand in Zeile 5 die Wörter „geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1907)“ ersetzt durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 1976 (BGBl. I S. 914)“.	
3.101	Die Tarifstelle 26.2 erhält folgende Fassung:	
	Amtshandlungen aufgrund des Tierkörperbeseitigungsgesetzes – TierKBG – vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313)	
3.102	Die Tarifstelle 28.2.1 erhält folgende Fassung:	
	Zulassungen nach § 8 TierKBG	5 bis 100
3.103	Bei der Tarifstelle 26.3 sind in der Spalte Gegenstand in Zeile 4 die Wörter „2. März 1974 (BGBl. I S. 469)“ zu ersetzen durch die Wörter „2. September 1975 (BGBl. I S. 2313)“.	
3.104	Bei der Tarifstelle 26.3.1 sind in der Spalte Gegenstand in Zeile 4 die Wörter „Verordnung vom 30. Juli 1970 – BGBl. I S. 1178 –“ zu ersetzen durch die Wörter „Gesetz vom 2. September 1975 – BGBl. I S. 2313 –“.	
3.105	Bei der Tarifstelle 26.4.1 werden in der Spalte Gegenstand in Zeile 3 die Klammern durch ein Komma ersetzt und die Wörter „geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 – BGBl. I S. 705 –“ angefügt.	
3.106	Die Tarifstelle 26.5.1 erhält folgende Fassung:	
	Approbation (§ 4 Abs. 2 und 3 der Bundes-Tierärzteordnung – BTO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1977 – BGBl. I S. 1601 –)	100
3.107	Die Tarifstelle 26.5.4 erhält folgende Fassung:	
26.5.4	Änderung oder Erweiterung einer Berufserlaubnis	10
3.108	Die Tarifstelle 26.5.5 erhält folgende Fassung:	
	Ersatzapprobationsurkunde	50
3.109	Nach Tarifstelle 26.5.5 werden folgende Tarifstellen angefügt:	
26.5.6	Bescheinigung über eine bestandene Prüfung	10
26.5.7	Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach § 32 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520)	10 bis 50
3.110	Die Tarifstelle 26.5.2.1.7 erhält folgende Fassung:	
	für Hasen und Kaninchen bis zu 10 Stück	
	je Tier	1
	für jedes weitere Tier einer Sendung	0,50
	mindestens	5
	höchstens	80
3.111	Nach Tarifstelle 26.6.2.1.10 wird folgende Tarifstelle angefügt:	
26.6.2.1.11	Die Untersuchung von Tieren bei der Einfuhr oder Durchfuhr im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr (einschließlich der Überprüfung der Gesundheitsbescheinigungen) erfolgt gebührenfrei	
3.112	Nach Tarifstelle 26.7.5.2 wird folgende Tarifstelle angefügt:	
26.7.5.3	Untersuchungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr erfolgen gebührenfrei	
3.113	Die Tarifstelle 26.7.16 erhält folgende Fassung:	
26.7.16	Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft je Probe	5 bis 100
	Für ergänzende Untersuchungen, z.B. histologischer, histometrischer, bakteriologischer, serologischer und chemischer Art, sind die Gebühren für diese Untersuchungen zusätzlich zu erheben	
	höchstens aber je Probe	300

3.114	Nach Tarifstelle 26.7.18.8 wird folgende Tarifstelle angefügt:		
26.7.18.9	Untersuchungen zur quantitativen Bestimmung von Rückständen	10 bis 25	
3.115	Nach Tarifstelle 26.8.1.1 wird folgende Tarifstelle angefügt:		
26.8.2	Abnahme der Sachkunde nach § 10 Abs. 3 der Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186)	10 bis 30	
3.116	Die Tarifstelle 28.1.2.8 wird wie folgt gefaßt:		
28.1.2.8	a) Genehmigung der Errichtung und wesentlichen Veränderung von Anlagen (§§ 45, 74 LWG) für die ersten 100 000,- DM des Baukostenwertes für die weiteren 900 000,- DM für die weiteren 9 Millionen DM für die weiteren 90 Millionen DM für den 100 Millionen übersteigenden Teil	2 v. H. 0,2 v. H. 0,1 v. H. 0,01 v. H. 0,001 v. H.	
b)	Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe und der wesentlichen Änderung solcher Rohrleitungsanlagen oder ihres Betriebes (§ 19 a Abs. 1 und 3 WHG) für die ersten 20 000 DM des Baukostenwertes mindestens für die weiteren 30 000 DM für die folgenden 50 000 DM für den 100 000 DM übersteigenden Teil	1,5 v. H. 20,- DM 1 v. H. 0,5 v. H. 0,2 v. H.	
	Erfordert die Entscheidung umfangreichere Untersuchungen (z.B. Messungen, Berechnungen usw.), je nach Umfang der Untersuchungen		bis zu 150 v. H. der vorstehenden Gebühren die Hälfte der Gebühr
	Bei nicht gewerblichen Anlagen		
	Handelt es sich um die Benutzung eines Gewässers (§ 3 WHG), so tritt an die Stelle des Baukostenwertes der Wert der Benutzung, wenn er höher ist als der Wert der endgültigen Bauanlage.		
3.117	Die Tarifstelle 28.1.3.5 erhält folgende Fassung:		
28.1.3.5	Erteilung von Kennzeichen für Sport- und Kleinfahrzeuge a) Ruder- und Paddelboote ohne Maschinenantrieb einschließlich Segelsurfer b) sonstige Sport- und Kleinfahrzeuge	5 20	
3.118	Nach Tarifstelle 28.1.3.5 werden folgende Tarifstellen angefügt:		
28.1.3.6	Genehmigungen und Bekanntmachungen für wassersportliche Veranstaltungen nach § 1.23 BinSchStrO und § 18 RuhrSchVO sowie sonstige Veranstaltungen im Bereich der Ruhr und deren gesetzlichen Überschwemmungsgebiet je Veranstaltungstag	20	
28.1.3.7	Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Kettwiger Sees und des Baldeneysees mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb nach §§ 20 Abs. 2, 23 RuhrSchVG	20	
28.1.3.8	Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1, §§ 10, 11, 13 Abs. 2 und 4, § 19 Buchstabe a sowie § 20 Abs. 3 bis 6 RuhrSchVO	20 bis 500	
3.119	Bei der Tarifstelle 28.2.1.5 werden in der Spalte Gebühr unter a) nach der Zahl „,0,01“ angefügt „bis 0,03“ unter b) nach der Zahl „,0,25 v. H.“ und vor dem Wort „der“ angefügt „bis 0,75 v. H.“ unter c) nach der Zahl „,0,15 v. H.“ und vor dem Wort „der“ angefügt „bis 0,45 v. H.“		
3.120	Bei der Tarifstelle 28.2.1.6 werden in der Spalte Gebühr unter a) nach der Zahl „,0,008“ angefügt „bis 0,024“ unter b) nach der Zahl „,0,2 v. H.“ und vor dem Wort „der“ eingefügt „bis 0,6 v. H.“ unter c) nach der Zahl „,0,1 v. H.“ und vor dem Wort „der“ eingefügt „bis 0,3 v. H.“		
3.121	Nach der Tarifstelle 28.2.1.6 wird folgende neue Tarifstelle angefügt:		
28.2.1.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen sowie für die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes (§ 7 a AbfG)		$\frac{1}{3}$ der Gebühr für die Hauptentscheidung
3.122	Bei der Tarifstelle 29.1 werden die Wörter „im öffentlich geförderten Wohnungsbau“ ersetzt durch die Wörter „zur Förderung des Wohnungsbaus“.		

3.123 Nach der Tarifstelle 29.1 werden folgende neue Tarifstellen angefügt:

29.1.1 Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln zur Neuschaffung von Wohnungen, Heimplätzen, Garagen und Ersatzräumen einschließlich Baukontrolle, Anerkennung der Schlußabrechnungsanzeige und der Mietgenehmigung nach § 72 II. WoBauG

150 zuzüglich 0,25 v.H.
der bewilligten Darlehenssumme (ohne Familienzusatzdarlehen i.S. von § 45 II. WoBauG) und
0,25 v.H. des Siebenfachen des bewilligten Jahresbetrages der Aufwendungs zuschüsse bzw.
Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln

29.1.2 Bewilligung von nicht-öffentlichen Mitteln zum Erwerb vorhandener Familienheime und Eigentumswohnungen
29.1.3 Bewilligung von nicht-öffentlichen Aufwendungsdarlehen

wie nach Tarifstelle 29.1.1

150 zuzüglich 0,25 v.H.
des bewilligten Gesamtdarlehens

3.124 Die bisherigen Tarifstellen 29.1.1 bis 29.1.4 werden Tarifstellen 29.1.4 bis 29.1.7

3.125 Die bisherige Tarifstelle 29.1.5 wird Tarifstelle 29.1.8 und erhält folgende Fassung:

Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete nach Zusammenfassung oder Aufteilung von Wirtschaftseinheiten nach § 5a NMV 1970 . . .

100 bis 300

3.126 Die bisherigen Tarifstellen 29.1.6 bis 29.1.14 werden Tarifstellen 29.1.9 bis 29.1.17.

3.127 Die bisherige Tarifstelle 29.1.15 wird Tarifstelle 29.1.18 und erhält folgende Fassung:

Bescheinigung zur Weitergewährung von Aufwendungszuschüssen oder Aufwendungsdarlehen sowie Bescheinigung im Rahmen des Härtausgleichs

3 bis 10

3.128 Die bisherige Tarifstelle 29.1.16 wird Tarifstelle 29.1.19 und erhält folgende Fassung:

Bezugsgenehmigung für eine mit nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung

3 bis 20

3.129 Die bisherige Tarifstelle 29.1.17 wird Tarifstelle 29.1.20

3.130 Nach der neuen Tarifstelle 29.1.20 wird angefügt:

29.1.21 Erteilung eines Bewilligungsbescheides für die erste geförderte Wohnung nach den Verwaltungsvorschriften zur Förderung der Modernisierung
je geförderte zusätzliche Wohnung bzw. 100 qm Nutzfläche sonstiger Räume
Höchstbetrag je Bewilligungsbescheid

35

15

500

3.131 Die bisherigen Tarifstellen 29.2 bis 29.2.1.4 werden wie folgt gefaßt:

29.2	Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung nach § 82 II. WoBauG	
29.2.1	Miet- und Genossenschaftswohnungen in Gebäuden bis zu 6 Wohnungen je Wohnung in Gebäuden mit 7 und mehr Wohnungen je Wohnung	20 15
29.2.2	Eigentums- und Kaufeigentumswohnung je Wohnung	30
29.2.3	Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen mit 1 Wohnung mit 2 Wohnungen	30 50
29.2.4	Einzelne Wohnräume sowie Erweiterung und Ausbau	10
29.2.5	Wohnheime	50

20

15

30

30

50

10

50

3.132 Bei Tarifstelle 30.1.6 wird bei Buchstabe m in der Spalte Gegenstand die Zahl „170“ durch die Zahl „1706“ ersetzt.

3.133 Die Tarifstelle 30.2 wird durch folgende Tarifstellen ersetzt:

30.2	Öffentlich bestellte Vermessungingenieure	
30.2.1	Zulassung eines Öffentlich bestellten Vermessungingenieurs	100
30.2.2	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung	50
30.2.3	Mit der Gebühr nach den Tarifstellen 30.2.1 und 30.2.2 sind alle Auslagen abgegolten	

3.134 Die Tarifstelle 30.4 wird gestrichen.

3.135 Die Tarifstelle 10.6.2.2 erhält folgende Fassung:

10.6.2.2 Prüfung gemäß § 3 der Giftverordnung vom 4. März 1963 (GV. NW. S. 125)	50
--	----

3.136 Die Tarifstellen 25.2.2 und 25.2.3 erhalten folgende Fassung:

25.2.2 Genehmigung einer Satzungsänderung	20 bis 500
25.2.3 Sonstige Amtshandlungen	20 bis 500

3.137 Die Tarifstelle 26.1 erhält folgende Fassung:

26.1 Tierseuchenbekämpfung Amtshandlungen aufgrund der §§ 6 bis 8 des Viehseuchengesetzes (VG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313).

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft

Düsseldorf, den 12. Dezember 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
Hirsch

Einzelpreis dieser Nummer 3,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.